

Statuten des Elternvereins

Höhere Technische Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt BULME Graz-Gösting

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

a) Der Verein führt den Namen:

„Elternverein der Höheren technischen Bundes-, Lehr und Versuchsanstalt (Bulme) Graz-Gösting“.

b) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf die Steiermark, insbesondere die weiteren Standorte Deutschlandsberg, Voitsberg und Bad Radkersburg.

§ 2 Stellung und Zielsetzung:

Der Verein als Repräsentant der Eltern ist allen Erziehungsberechtigten der Schüler zugänglich, überparteilich, konfessionell nicht gebunden, gemeinnützig und trägt den Zielvorstellungen des Schulunterrichtsgesetzes BGBl. Nr. 139/1974 über die Mitwirkung der Elternvertreter an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Rechnung.

§ 3 Zweck und Aufgaben:

1. Dem Verein obliegen:

- a) die Vertretung der Elternschaft zur Gewährleistung einer den modernen Erfordernissen Rechnung tragenden schulischen Erziehung, Ausbildung und Berufsvorbereitung unserer Jugend.
- b) die Förderung zeitgemäßer Reformen des Schulwesens, zweckentsprechender Schulbauten und Schulausstattungen, sowie
- c) die Sozialfürsorge für minder bemittelte Schüler.

2. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist erforderlich:

- a) enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrkörper durch:
 - aa) gemeinsame Beratungen, Erstattung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden (§63 Abs. 2 SchUG)
 - ab) Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen der Schulkonferenz auf Festlegung eines Unterrichtsmittels (§63 Abs. 3 SchUG) und
 - ac) Mitwirkung am Schulgemeinschaftsausschuss (§64 Abs. 1 SchUG)
- b) Kontaktnahme mit allen mit der Schule befassten Organisationen, Ämtern und Behörden, durch
 - ba) Vorsprachen, Überreichung von Denkschriften und
 - bb) Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- c) Öffentlichkeitsarbeit durch:
Publikationen, kulturelle Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge und Diskussionen
- d) Gründung und Betreuung von Schülervereinigungen.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Aufnahme der Mitglieder:

Die Erziehungsberechtigten werden durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages Mitglied des Elternvereines.

Unter den Erziehungsberechtigten sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht (§60 Abs. 1 SchUG).

2. Der Verein umfasst ordentliche und außerordentliche Mitglieder:

- a) Ordentlich Mitglieder:
die Erziehungsberechtigten der Schüler
- b) Außerordentliche Mitglieder:
 - ba) die Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann besonders um den Verein oder das Schulwesen verdienten Personen zuerkannt werden

bb) die unterstützenden Mitglieder

Unterstützende Mitglieder bzw. Förderer sind physische oder juristische Personen, die den Verein in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und sind befugt, an allen Mitgliederversammlungen des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen.
- b) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen, den Vereinszweck zu fördern, jedes vereinschädigende Verhalten zu unterlassen und die Beiträge termingerecht zu entrichten.

4. Ende der Mitgliedschaft durch:

- a) Austritt auf freiwilliger Basis
- b) Ausscheiden des Schülers aus der Schule
Mitglieder des Vorstandes behalten ihre Funktion bis zum Ablauf der Funktionsperiode. Mitglieder des Vorstandes können in dem auf das Ausscheiden ihres Kindes folgenden Schuljahr noch ein weiteres Mal für eine Vorstandsfunktion kandidieren.
- c) Auflösung des Vereines
- d) Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens
- e) Tod bzw. Untergang der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

§5 Aufbringung der Vereinsmittel:

Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Die Mitgliedsbeiträge:

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag, den die Erziehungsberechtigten als ordentliche Mitglieder zu leisten haben.
- b) Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Jahreshauptversammlung festgesetzt
- c) Wenn beide Elternteile dem Verein angehören, so erfolgt die Einhebung des Beitrages nur einfach.

2. Förderungsbeiträge der unterstützenden Mitglieder.

3. Erträge von Veranstaltungen und Sammlungen.

4. Zuwendungen jeder Art.

§6 Organe des Elternvereines:

1. Der Verein umfasst folgende Organe:

- a) Den Vereinsvorstand,
- b) die Elternkonferenz (erweiterter Vorstand),
- c) die Hauptversammlung.

2. Die Einberufung der Organe erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

3. Einladungen sind, so fern die Statuten nichts anderes bestimmen, spätestens 14 Tage vor Durchführung einer Sitzung oder Versammlung an die Mitglieder zuzustellen.

4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt mindestens vierteljährlich, Klassenversammlungen und Elternkonferenzen erfolgen im Bedarfsfall mindestens 1-mal halbjährlich und wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung es verlangt, binnen 14 Tagen.

5. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§7 Der Vereinsvorstand:

1. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr.
2. Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
 - a) der Vorstandsvorsitzende
Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte. Er ist kraft seines Amtes Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss und Delegierter zum Landesverband (wenn der Verein Mitglied des Landesverbandes ist), beruft die Sitzungen, Konferenzen und Versammlungen ein, führt den Vorsitz und unterzeichnet alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke.
 - b) erster Vorstandsvorsitzender Stellvertreter
 - c) zweiter Vorstandsvorsitzender Stellvertreter
Im Verhinderungsfalle des Vorstandsvorsitzenden werden die Stellvertreter in der Reihenfolge vom Vorstandsvorsitzenden beauftragt, die Geschäfte zu führen.
 - d) Schriftführer oder dessen Stellvertreter
Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle und zeichnet mit dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke ab.
 - e) Kassier oder dessen Stellvertreter
Der Kassier verwaltet das Vermögen, unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden alle Geldangelegenheiten betreffende Schriftstücke, führt das Kassenbuch, erstellt den Rechnungsabschluss und den Voranschlag.
 - f) Beiräte
Beiräte werden in der Hauptversammlung des Elternvereins gewählt und arbeiten beratend im Vorstand mit.
3. Zum Wirkungsbereich des Vorstandes gehören:
 - a) die Geschäftsführung und Entscheidung über sämtliche Vereinsangelegenheiten,
 - b) die Einberufung der Hauptversammlung, Festsetzung der Tagesordnung und Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungsabschlusses, sowie
 - c) an der Kooptierung in beratender Funktion teilzunehmen.
4. Der Schulleiter und die von der Lehrkonferenz gewählten Vertreter des Lehrkörpers, sowie die gewählten Schülervertreter können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen.
5. Der Vorstandsvorsitzende (Vorstandsvorsitzende- Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich ein und leitet sie.
6. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

§8 Die Klassenversammlung der Eltern:

1. Die Klassenversammlung der Eltern umfasst alle Erziehungsberechtigten der Schüler einer bestimmten Klasse.
2. Zu Beginn eines jeden Schuljahres hat der Vorstandsvorsitzende die Durchführung von Klassenversammlungen zu veranlassen, die je einen Klassensprecher der Eltern und einen Stellvertreter zu wählen haben.

3. Der Klassensprecher ist Mitglied der Elternkonferenz (erweiterter Vorstand), er beruft die Klassenversammlungen ein und führt den Vorsitz.
4. Der Wirkungsbereich der Beratungen und Beschlussfassungen erstreckt sich auf alle pädagogischen, organisatorischen und sozialen Fragen der Klassengemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem Klassenvorstand und dem Lehrkörper der Klasse.

§9 Die Elternkonferenz:

1. Der Elternkonferenz gehören als Mitglieder an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Klassensprecher der Eltern
2. Zum Wirkungsbereich der Elternkonferenz gehören:
 - a) die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung
 - b) das Vorschlagsrecht für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes
 - c) der Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Erstellung einer Geschäftsordnung
 - e) die Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss (§64 Abs. 5 SchUG).
Die Mitglieder des Lehrkörpers können, sofern sie ordentliche Mitglieder des Vereins sind, nicht als Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden, desgleichen die Funktionäre des Vereins, die keine Kinder mehr in der Schule haben.
 - f) die Wahl der Delegierten zum Landesverband
Für 100 bzw. 100 angefangene Mitglieder steht dem Verein ein Delegierter zu.

§10 Die Jahreshauptversammlung:

1. Die Hauptversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder des Vereins.
2. Die Einberufung erfolgt einmal jährlich nach Schulbeginn.
3. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, an die Mitglieder zuzustellen.
4. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder können eine halbe Stunde vor Versammlungsbeginn eingesammelt werden.
Anträge während der Versammlung bedürfen zu ihrer Behandlung der Unterstützung der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
5. Die Änderung der Statuten, sowie die Auflösung des Elternvereines bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ernennung der Ehrenmitglieder bestimmt der erweiterte Vorstand (Vorstandsmitglieder + Klassenvertreter).
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (ausgenommen Beschlüsse von Pkt. 5). Beschlussfähig ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zur vorgegebenen, in der Einladung ersichtlichen, Zeit.
7. Zum Wirkungsbereich der Hauptversammlung gehören:
 - a) Erstattung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Bericht über den Rechnungsabschluss des Kassiers
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über:
 - da) Tätigkeits- und Kassabericht
 - db) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl:
 - ea) des Vorstandes
 - cb) der zwei Rechnungsprüfer

- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Elternvereines

§11 Außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz der Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
binnen 4 Wochen statt.

§12 Rechnungsprüfer:

1. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes zu beantragen.
2. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
3. Die Rechnungsprüfer können als Zuhörer zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§13 Wahlen:

Die Funktionsperiode des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Klassensprecher der Eltern dauert 1 Jahr.

Die Wiederwahl ausgeschiedener Funktionäre ist möglich.

Wahlverschlüsse sind eine halbe Stunden vor Durchführung der Wahl bekannt zu geben.

Die Wahlen können geheim, mit Stimmzettel oder durch Handzeichen erfolgen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang bzw. eine Stichwahl.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Andere Namen als im Wahlvorschlag und im Nachhinein eingebrachte Namen sind als ungültig zu erklären.

§14 Satzungsänderungen

Der Antrag auf Änderungen der Satzung ist in die Tagesordnung aufzunehmen und mindestens 1 Woche vor Durchführung der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden des Elternvereines bekannt zu geben. Die Beschlussfassung auf Änderung der Satzungen erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§15 Auflösung des Elternvereines:

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines obliegt der Hauptversammlung und erfolgt mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Hauptversammlung, die die Auflösung des Vereines verfügt, hat auch zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.